

Vereinbarung nach § 72a SGB VIII

Zwischen

Name und Anschrift des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
dem Vogelsbergkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
Goldhelg 20, 36341 Lauterbach

vertreten durch den Kreisausschuss

- im Folgenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe genannt -

und

Name und Anschrift des Trägers der freien Jugendhilfe
(z.B. Kirchengemeinde...)

vertreten durch:

(Vorname, Name der/s Unterzeichnenden)

- im Folgenden Träger der freien Jugendhilfe genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Präambel

Die Vereinbarung dient dem bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdungen durch den Tätigkeitsauschluss einschlägig vorbestrafter Personen.

2. Hauptamtlich Beschäftigte

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe keine Person zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist. Dazu lässt er sich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen und nimmt darin Einsicht.

3. Neben- und ehrenamtlich tätige Personen

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen unterliegen der Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn:

Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden (unter Verantwortung von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe),

- hierfür eine Finanzierung der Aufgabe durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt,
- dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird („pädagogischer oder betreuender Kontext“),
- nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

Die Prüfung und Bewertung der Tätigkeiten sowie die Abschätzung des Gefährdungspotenzials erfolgt eigenverantwortlich durch den Träger der freien Jugendhilfe unter Beachtung des Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Gewaltpräventionsgesetz – GPrävG) Vom 27. November 2020 in der jeweils gültigen Fassung einschließlich des der Vereinbarung beigefügten Rasters.

Nach Prüfung und Abwägung betrifft dies im Rahmen dieser Vereinbarung insbesondere folgende, üblicherweise vorkommenden

Angebote/Aufgaben/Tätigkeiten des Trägers der freien Jugendhilfe:

-
-
-

Für insbesondere folgende Aufgaben/Tätigkeiten des Trägers der freien Jugendhilfe ist dagegen keine Vorlage eines Führungszeugnisses erforderlich:

- -
- -
- -

Sofern bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Aufgaben/Tätigkeiten, für die ansonsten die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich wäre, es dem betreffenden Ehren- oder Nebenamtlichen nicht rechtzeitig möglich ist, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, ist von der Person im Vorfeld der Maßnahme eine Selbstverpflichtungserklärung einzuholen

4. Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Bei den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ist ein solches Führungszeugnis nachzureichen. Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

5. Erneute Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Der Träger der freien Jugendhilfe lässt sich von den haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personen im Abstand von längstens fünf Jahren ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen.

6. Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Träger der freien Jugendhilfe sorgt für eine Sensibilisierung der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Träger der freien Jugendhilfe nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute Kinder, Jugendliche und Schutzbefohlene Erwachsene schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden.

7. Datenschutz

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu beachten.

8. Kostentragung

Soweit keine andere Regelung getroffen ist oder die Gebührenbefreiung nach § 12 JVKGVO nicht greift, trägt der Träger der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses.

9. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Sie kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen überprüft und angepasst werden.

Ort und Datum

Ort und Datum

.....
Unterschrift

(Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

.....
Unterschrift

(Träger der freien Jugendhilfe)

(2.Rechtsverbindliche Unterschrift,
Träger der freien Jugendhilfe)

(Dienstsiegel)

Vorstehende Vereinbarung wird

hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Darmstadt, den _____